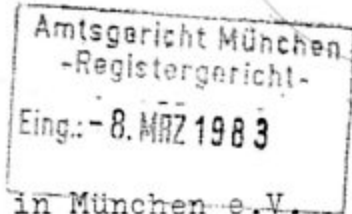


S a t z u n g e n

der

Gesellschaft der Freunde der Geologie in München e.V.



I.

Der Verein hat den Namen: "Gesellschaft der Freunde der Geologie in München" mit dem Sitz in München. Er ist in das Vereinsregister eingetragen worden.

II.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Zusammenfassung aller Freunde der Geologie und ihrer Nachbarwissenschaften. Er ist vornehmlich bemüht, die Ergebnisse der geologischen Forschung der Allgemeinheit bekannt zu machen und das Verständnis für die Geologie und ihre Anwendungsgebiete in breiten Kreisen zu wecken. Aus diesem Grunde veranstaltet er Vorträge und Führungen, Lehrwanderungen und Besichtigungen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

III.

Mitglied des Vereins kann jeder werden, der diese Bestrebungen unterstützt und durch seinen Beitritt sich dazu bereit erklärt. Über die Aufnahme entscheidet der Geschäftsführende Ausschuß. Der Austritt ist jederzeit zulässig und schriftlich gegenüber dem Geschäftsführenden Ausschuß zu erklären. Über den Ausschluß beschließt die Mitgliederversammlung.

IV.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Mitgliederbeiträge werden nicht erhoben. Die Ausgaben des Vereins werden bestritten aus freiwilligen Leistungen seiner Freunde und Förderer.

Den Mitgliedern werden bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins irgendwelche Einlagen und Spenden in keinem Falle zurückerstattet.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Aufhebung oder Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes fällt das gesamte Vermögen an die Deutsche Geologische Gesellschaft/Hannover mit der Auflage, das erhaltene Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

V.

Der Vorstand des Vereins besteht aus vier Ausschußmitgliedern. Alljährlich sollen aus dem Geschäftsführenden Ausschuß zwei Mitglieder ausscheiden, für welche zwei neue gewählt werden. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei Ausschußmitglieder gemeinsam vertreten.

Der Ausschuß ist beschlußfähig bei Anwesenheit von drei Mitgliedern.

Zur Abwicklung der Kassengeschäfte wird von der Mitgliederversammlung ein Kassenwart auf unbestimmte Zeit gewählt. Er ist in allen Kassengeschäften allein zeichnungsberechtigt, sofern er wenigstens von einem Ausschußmitglied einen entsprechenden Auftrag erhält.

VI.

Die Mitgliederversammlung wird von mindestens zwei Ausschußmitgliedern jährlich schriftlich einberufen unter Einhaltung einer Frist von einer Woche. Dabei legt der Geschäftsführende Ausschuß den Vereinsmitgliedern einen Bericht über die Tätigkeit des Vereins und die Verwendung der eingegangenen Gelder vor.

Eine Mitgliederversammlung ist außerdem einzuberufen, wenn es der Ausschuß beschließt oder wenn dies von einem Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe und des Zweckes verlangt wird. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu führen, die von zwei Ausschußmitgliedern zu unterzeichnen ist.

Bamberger

H. Rint